Studien- und Prüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang Real Estate

an der EBZ Business School

vom 28.04.2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nord-rhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hoch-schulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) hat die EBZ Business School die folgende Prüfungsordnung als Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiengangs sowie Lehr- und Lernformen

§ 5 Berufspraktische Studienphasen

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Prüfende und Beisitzende

§ 8 Prüfung, Anmeldung und Rücktritt, Erlöschen des Prüfungsanspruchs, Bescheinigung

§ 9 Säumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 10 Schutzvorschriften und Nachteilsausgleich

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 12 Einstufung in höhere Semester

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

II. Prüfung

§ 14 Prüfung

1. Einfache Modulprüfungen

§ 15 Einfache Modulprüfungen

§ 16 Prüfungsformen bei einfachen Modulprüfungen

§ 17 Wiederholung von einfachen Modulprüfungen und Kompensationsmöglichkeiten

2. Qualifizierte Modulprüfung (Thesis und Kolloquium)

§ 18 Thesis

§ 19 Abgabe und Bewertung der Thesis

§ 20 Kolloquium

3. Abschluss des Studiums und Bildung der Note

§ 21 Bildung der Abschlussnote und Bestehen der Prüfung

§ 22 Zeugnis

§ 23 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten, Überdenkungsverfahren und Widerspruchsverfahren

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung der Graduierung

§ 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Real Estate.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

(1) Die AbsolventInnen des Bachelor-Studiengangs Real Estate an der EBZ Business School sind aufgrund der im Studium vermittelten erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft unter Berücksichtigung sowohl der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt als auch der fachübergreifenden Bezüge in der Lage wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis anzuwenden, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und verantwortlich zu handeln.

(2) [1]Die AbsolventInnen können mithilfe im Studium erworbener Kompetenzen für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, betriebswirtschaftliche, rechtliche, sozialwissenschaftliche und technische Fragestellungen analysieren, praxisgerechte Problemlösungen erarbeiten und dabei auch interdisziplinäre Bezüge beachten. Dabei wird besonderer Wert auf die Anwendung wissenschaftlicher Kompetenzen auf berufspraktische Fragestellungen gelegt. [2]Die berufspraktischen Fertigkeiten werden im Studium fortlaufend durch berufspraktische Studienphasen vertieft.

(3) [1]Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

(4) Aufgrund der vollständig bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die EBZ Business School den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B. A.“) im Studiengang Real Estate.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein wirksam abgeschlossener Studienvertrag zwischen der/ dem Studierenden bzw. ihrem/ seinem gesetzlichen Vertreter/ ihrer/ seiner gesetzlichen Vertreterin und der EBZ Business School für den Studiengang Real Estate. [2]Näheres regelt die Einschreibeordnung.

(2) [1]Die Qualifikation für das Studium wird erworben durch:

- die Fachhochschulreife,
- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- eine von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

[2]Beruflich Qualifizierte haben Zugang zum Studium nach den Bestimmungen der Verordnung über den Hochschulzugang für die in der beruflichen Bildung Qualifizierten (BerufsbildungshochschulzugangsVO) vom 08.03.2010 (GV.NRW 2010, S 155 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) [1]Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer Kenntnisse der englischen Sprache besitzt. [2]Als solche werden anerkannt:

a) Nachweis eines mindestens 6-jährigen Englischunterrichts an einer allgemeinbildenden Schule oder
b) Nachweis eines mindestens 5-jährigen Englischunterrichts an einer allgemeinbildenden Schule, wenn die Englischausbildung anschließend an einer berufsbildenden Schule fortgesetzt wurde oder
c) Nachweis über die Teilnahme an einem anerkannten Testverfahren zur Einstufung von Fremdsprachkenntnissen, bei dem ein Niveau von mindestens B1 im Sinne des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erreicht worden ist.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiengangs

(1) [1]Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester im Vollzeitstudium und sieben Semester im berufsbegleitenden Studium. [2]Aufgrund der Auswahl, Begrenzung und Regelung von Studieninhalten sowie des Prüfungsverfahrens kann das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. [3]Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen (Wahl-)Lehrveranstaltungen stehen.

(2) [1]Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. [2]Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Workload von 25 Stunden. [3]Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Vollzeitstudium pro Semester 750 studentische Arbeitsstunden, die jeweils 30 ECTS-Leistungspunkten entsprechen. [4]Im berufsbegleitenden Studium beträgt der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zwischen 625 und 700 studentische Arbeitsstunden, die jeweils 25-28 ECTS-Leistungspunkten entsprechen. [5]Der Gesamtstudienumfang erstreckt sich auf 4.500 studentische Arbeitsstunden, die 180 ECTS-Leistungspunkten entsprechen.

(3) [1]Das Studium gliedert sich in 32 Module, die sich jeweils über ein Semester erstrecken.[2]Eine Ausnahme hierzu bildet im berufsbegleitenden Studium die Bachelor-Thesis, die im sechsten Semester begonnen und im siebten Semester beendet wird. [3]Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen. [4]Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

(4) [1]Die Lehre an der EBZ Business School erfolgt in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen und Praxisphasen. [2]Zu jedem Modul wird eine Betreuung über ein virtuelles Lernmanagementsystem angeboten. [3]Mittels dieses Lernmanagementsystems können auch interaktive Lernfortschrittskontrollen angeboten bzw. absolviert werden. [4]Während des Studiums werden die Studierenden von den jeweiligen Modulverantwortlichen bzw. entsprechendem wissenschaftlichen Personal

fachlich betreut. [5]Die modulbezogene Betreuung kann neben der persönlichen Beratung vor Ort auch telefonisch oder durch sog. Chats und Online-Sprechstunden erfolgen.

(5) Prüfungsleistungen des vierten Semesters sowie der folgenden Semester können erst absolviert werden, wenn alle Prüfungsleistungen der ersten beiden Semester erfolgreich abgeschlossen worden sind.

§ 5 Berufspraktische Studienphasen

(1) [1]Der Studiengang beinhaltet integrierte berufspraktische Studienphasen, die inhaltlich mit den anderen Modulen des Studiengangs verzahnt sind. [2]Sie sollen die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung an die berufliche Tätigkeit in der Immobilienwirtschaft heranführen. [3]Die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Projekten außerhalb der Hochschule praktisch angewandt und die hierbei gemachten Erfahrungen anschließend reflektiert und analysiert. [4]Die Praxiserfahrungen können im Rahmen eines Praktikums, der eigenen Berufstätigkeit oder einer betrieblichen Untersuchung erworben werden und bilden die Grundlage für die Prüfungsleistung, mit der das Modul abschließt. [5]Während der berufspraktischen Tätigkeit werden die Studierenden durch die an der Hochschule Lehrenden betreut.

(2) [1]Das Modul Praxisphase beinhaltet eine berufspraktische Studienphase von zwölf Wochen. [2]Die Praxisphase dient der Vertiefung des Studienschwerpunkts durch praktische Mitarbeit in einem dem Studienziel entsprechenden Unternehmen, einer Organisation oder Einrichtung. [3]Die Beschaffung eines Platzes für die Ableistung der Praxisphase obliegt den Studierenden. [4]Die Praxisstelle ist vor Antritt des Praktikums von den Studierenden vorzuschlagen und vom Praktikumsbüro zu genehmigen. [5]Über die gesammelten Erfahrungen und Ergebnisse erstellen die Studierenden einen Praxisphasenbericht. [6]Die/der für die Begleitung zuständige Lehrende bewertet und bescheinigt die Praxisphase, wenn die berufspraktische Tätigkeit dem Ausbildungszweck entspricht. [7]Bei erfolgreicher Teilnahme werden 15 ECTS-Leistungspunkte vergeben. [8]Die Praxisphase und der Praxisphasenbericht werden nicht benotet.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. [2]Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicher. [3]Er ist insbesondere zuständig für die Feststellung der Modulnoten und der Gesamtnote. [4]Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. [5]Er hat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. [6]Zudem gibt er Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne.

(2) [1]In den aus fünf Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss wählen die Angehörigen der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer drei Mitglieder, die Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter ein Mitglied sowie die Angehörigen der Gruppe der Studierenden ein Mitglied. [2]Das studentische Mitglied soll bereits die ersten beiden Studiensemester abge-

schlossen haben. [3]Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird eine gleiche Anzahl von Vertreterinnen/ Vertreter mit entsprechender Gruppenzugehörigkeit bestellt. [4]Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 3 Jahre, die Amtszeit der Mitglieder der Studierenden beträgt ein Jahr. [5]Wiederwahl ist zulässig. [6]Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekannt zu geben. [7]Soweit die Leitung des Prüfungsamtes nicht als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss gewählt wird, wird diese Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Funktion ohne Stimmrecht. [8]Bei ihrer Verhinderung ist sie berechtigt, sich vertreten zu lassen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Hochschullehrende/ einen Hochschullehrenden zum vorsitzenden Mitglied sowie zu dessen Stellvertretung. [2]Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Ausschusses. [3]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. [4]Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [5]Sie sind durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. [6]Die Bekanntgabe von Beschlüssen und Beratungsergebnissen erfolgt durch das vorsitzende Mitglied über das Prüfungsamt.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung sowie ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer. [2]Er beschließt mit einfacher Mehrheit. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. [4]Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. [5]Es kann jedoch zur Beratung hinzugezogen werden.

(5) [1]Das vorsitzende Mitglied führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und erledigt dessen Aufgaben in allen Regelfällen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Rektorin/ den Rektor und die Prorektorin/ den Prorektor für Studium und Lehre. [2]Das Recht des Prüfungsausschusses, Einzelfälle an sich zu ziehen und zu entscheiden, bleibt hiervon unberührt. [3]In Nicht-Regelfällen, die einen unverzüglichen Beschluss erfordern, entscheidet das vorsitzende Mitglied. [4]Seine Eilentscheidung ist anschließend vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.

(6) [1]Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. [2]Ausgenommen sind hiervon studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Das Prüfungsamt bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

(2) [1]Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind sowohl die an der Hochschule aktuell Lehrenden als auch ehemalige Lehrende während des ersten Jahres, das auf das letzte Semester ihrer Lehrtätigkeit an der EBZ Business School folgt, befugt. [2]Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Sind mehrere Prüfende zu bestellen, so soll mindestens eine der prüfenden Personen in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(3) Zur beisitzenden Person darf nur bestellt werden, wer selbst die durch die Prüfung festzustellende oder mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit frei von Weisungen.

(5) Die Namen der Prüfenden und Beisitzenden werden rechtzeitig, d.h. i.d.R. drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über das Lernmanagementsystem der Hochschule.

§ 8 Prüfungen, Anmeldung und Rücktritt, Erlöschen des Prüfungsanspruchs, Bescheinigung

(1) [1]Der Studienerfolg wird durch Hochschulprüfungen festgestellt, die studienbegleitend abgelegt werden. Mit jeder bestandenen Hochschulprüfung werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte erworben. [2]Die fortlaufend erworbenen Leistungspunkte werden für jeden Studierenden auf einem Leistungspunktekonto erfasst. [3]Während der Ablegung von Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein.

(2) [1]Die Prüfungstermine werden durch das Prüfungsamt organisiert. [2]Die Anmeldung zu einer Modulprüfung ist in der Regel bis spätestens eine Woche vor dem Bearbeitungsbeginn möglich. [3]Bei Klausuren bedeutet dies, dass eine Anmeldung bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich ist. [4]Sie erfolgt in der Regel über das Lernmanagementsystem der Hochschule. [5]Eine Verkürzung der Anmeldefrist durch das Prüfungsamt bleibt möglich.

(3) [1]Bis eine Woche vor dem Prüfungstermin bzw. bis zum Abgabetermin einer Prüfungsleistung mit schriftlichem Anteil ist eine Abmeldung von einer Prüfung möglich, ohne dass dies Auswirkungen auf die Anzahl der Wiederholungen hat. [2]Im Falle einer fristgerechten Abmeldung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Erbringung einer angebotenen Ersatzleistung in dem jeweiligen Semester; die Wahrnehmung einer solchen steht im Ermessen der jeweiligen Prüferin/ des jeweiligen Prüfers. [3]Ein Anspruch auf eine Ersatzleistung besteht regelmäßig nur dann, wenn die/ der Studierende sich z.B. durch Einreichung eines ärztlichen Attests fristgemäß entschuldigt. [4]Anschließend ist die Prüfungsanmeldung verbindlich. [5]Der Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung außerhalb der Meldefristen ist nur möglich, wenn die Studierende/ der Studierende anzeigt und glaubhaft macht, dass es ihr/ ihm aufgrund einer unvorhersehbaren und länger andauernden gesundheitlichen, berufsbedingten oder persönlichen Belastung nicht möglich ist, sich ausreichend auf die Prüfung vorzubereiten.

(4) [1]Auf Antrag der Studierenden/ des Studierenden wird einmal pro Semester eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt (Datenabschrift des Leistungspunktekontos – Transcript of Records). [2]Sie enthält eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module, die damit jeweils erworbenen ECTS-Leistungspunkte, die Art und die Ergebnisse der erbrachten Prüfungsleistungen. [3]Auf Wunsch wird diese Bescheinigung auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 9 Säumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/ der Studierende zu einem Prüfungstermin unentschuldigt nicht erscheint. [2]Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit angefertigt oder abgegeben bzw. eine mündliche Leistung nicht innerhalb der Prüfungszeit erbracht wird.

(2) [1]Die zur Entschuldigung einer Prüfungssäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. [2]Der Nachweis einer Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu führen, das in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegt. [3]Erkennt das Prüfungsamt die Gründe nicht an, wird dies der/ dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

(3) [1]Im Falle des Versuchs, die Prüfung durch Vortäuschung einer Eigenleistung zu beeinflussen, insbesondere durch Plagiat oder durch die Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Kommunikationsmittel, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [2]Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist als Täuschungsversuch zu werten. [3]Die Feststellungen werden von der/dem jeweils Aufsichtsführenden oder Prüfenden aktenkundig gemacht. [4]Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft das Prüfungsamt, bei Bedarf in Abstimmung mit der/dem jeweils Prüfenden.

(4) [1]Eine Studierende/ ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem Aufsichtsführenden oder Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [2]Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. [3]In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/ den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) [1]Bei Entscheidungen wegen Täuschung oder Störung kann die Studierende/ der Studierende innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. [2]Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen. [3]Belastende Entscheidungen sind der/ dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Im Falle der vorsätzlichen Täuschung kann die Kanzlerin/ der Kanzler eine Geldbuße nach § 63 V HG NRW verhängen.

§ 10 Schutzvorschriften und Nachteilsausgleich

(1) [1]Weisen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet das Prüfungsamt gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form oder Frist zu erbringen.

(2) [1]Auf Antrag einer Studierenden werden die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbsfähigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend berücksichtigt. [2]Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Ordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird in die Fristen nicht eingerechnet. [3]Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(3) [1]Auf Antrag sind in gleicher Weise die Fristen nach Maßgabe des jeweils gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zu berücksichtigen. [2]Das Prüfungsamt prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Auf Antrag werden in gleicher Weise die Ausfallzeiten für die Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 HG NRW berücksichtigt.

(5) Das Prüfungsamt kann Bearbeitungszeiten einer Prüfung verlängern, wenn Studierende aufgrund

a) einer besonderen familiären Belastung, namentlich durch die Betreuung eines Kindes bzw. die Pflege von Personen, oder
b) einer besonderen beruflichen Belastung

nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung in der vorgegebenen Frist abzulegen.

(6) [1]Die Bearbeitungszeit für eine Prüfung verlängert sich um die Anzahl der Tage, an denen die oder der Studierende prüfungsunfähig war. [2]Der Nachweis ist durch ärztliches Attest zu führen. [3]Die Anzahl der Tage um welche die Bearbeitungszeit verlängert wird, darf dabei die Hälfte der Gesamtbearbeitungszeit nicht überschreiten; in besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss über eine darüber hinausgehende Verlängerung entscheiden. [4]Bei einer längeren Erkrankung kann das Prüfungsamt auch den Prüfungsversuch abbrechen; dieser gilt nicht als Fehlversuch.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Leistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt. [2]Der Antrag auf Anerkennung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen soll innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums in dem betreffenden Studiengang an das Prüfungsamt erfolgen; jedenfalls jedoch vor der erstmaligen Anmeldung zur Prüfung.

(2) [1]Leistungen, die in anderen Studiengängen an der EBZ Business School, an anderen Hochschulen oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn die nachgewiesenen Leistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen sich nicht wesentlich von denjenigen des entsprechenden Studiengangs an der EBZ Business School unterscheiden. [2]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. [3]In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellerin/ der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. [4]Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. [5]Wird die Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(3) [1]Die an ausländischen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede festgestellt und begründet werden können. [2]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. [3]In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. [4]Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. [5]Wird die Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) [1]Auf Antrag kann die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Eine Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kann maximal bis zu 90 ECTS-Punkten, also im Umfang von 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte, erfolgen.

(6) [1]Zuständig für die Anerkennung ist das Prüfungsamt. [2]Das Prüfungsamt prüft die formalen Kriterien, die Fachvertretung entscheidet über die Kongruenz der fachlichen Inhalte.

(7) [1]Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. [3]Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) [1]Die Studierenden haben die erforderlichen Unterlagen für eine Anerkennung, insbesondere über die Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und des Prüfungsergebnisses vorzulegen und glaubhaft zu machen. [2]Die Entscheidung über die Anerkennung soll innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage sämtlicher für die Anerkennung erforderlicher Unterlagen erfolgen.

§ 12 Einstufung in höhere Semester

[1]Studienbewerberinnen/ Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG NRW berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt. [2]Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. [2]Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[3]Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Klausurarbeiten können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

II. Prüfung

§ 14 Prüfung, Prüfungsort, Urlaubssemester

(1) Die Prüfung umfasst die einfachen Modulprüfungen sowie die Thesis und das Kolloquium.

(2) [1]Regelmäßiger Prüfungsort ist der Studienstandort Bochum. [2]Eine Ausnahme stellt die Prüfungsform der Klausur dar. [3]Sofern das entsprechende Lernmanagementsystem eine zusätzliche Anmeldeoption für die Studienzentren vorsieht, können Klausuren – bei entsprechender Anmeldung - auch dort wahrgenommen werden. [4]Für alle anderen Prüfungsformen ist der Prüfungsort immer dann nicht ausschließlich der Standort Bochum, sofern dies seitens der Hochschule im Rahmen der angebotenen Veranstaltung vorgesehen ist oder bergründete Ausnahmefälle vorliegen.

(3) [1]Die einfachen Modulprüfungen können auch digital durchgeführt werden. [2]Für Klausuren in elektronischer Form wird hierzu eine Anmeldeoption über das Lernmanagementsystem angeboten. [3]Die Hochschule trifft Vorkehrungen in dem Sinne, dass die/ der zu Prüfende während der Prüfung keine Möglichkeit hat, über die Eigenständigkeit seiner zu erbringenden Prüfungsleistung zu täuschen. [4]Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht gestattet.

(4) [1]Ein Urlaubssemester ist auf Antrag jeweils in der Regel nur für ein Semester, maximal jedoch für zwei Semester möglich. [2]Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. [3]Der Antrag muss mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende gestellt werden. [4]Eine rückwirkende Beurlaubung ist ausgeschlossen. [5]Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. [6]Eine Beurlaubung schließt die Ablegung von Modulprüfungen Ableistung von Praxiszeiten oder die Erstellung der Bachelorarbeit aus. [7]Die Studierenden nehmen während dieser Zeit nicht an der Selbstverwaltung der Hochschule teil.

1) Einfache Modulprüfungen

§ 15 Einfache Modulprüfungen

(1) [1]Gegenstand der einfachen Modulprüfungen sind die Inhalte der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. [2]Es wird das Erreichen der für das Modul beschriebenen Lernziele überprüft.

(2) [1]Die einfachen Modulprüfungen werden in Form von Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen, sowie Haus- und Projektarbeiten, Lernportfolios, Präsentationen und Referaten erbracht. [2]Die in dem jeweiligen Modul angebotene Prüfungsform ist vorab festzulegen und den Studierenden möglichst zu Semesterbeginn, spätestens jedoch in den ersten Lehrveranstaltungen bekannt zu geben. [3]Die Prüfungssprache entspricht der Unterrichts- und Lehrsprache. [4]In begründeten Ausnahmefällen können Prüfungsleistungen in Modulen mit der Unterrichts- und Lehrsprache Deutsch auch in englischer Sprache abgenommen werden.

(3) [1]Die Bekanntgabe und Begründung der Noten erfolgt bei schriftlichen Prüfungen oder Prüfungen mit schriftlichem Anteil spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf der Abgabefrist, bei mündlichen

Prüfungen spätestens drei Wochen nach der mündlichen Prüfung oder Präsentation. [2]Die Mitteilung der Ergebnisse über das Lernmanagementsystem der Hochschule ist zulässig.

§ 16 Prüfungsformen bei einfachen Modulprüfungen

(1) [1]In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben mit den gängigen Methoden ihres Faches lösen und Themen bearbeiten können. [2]Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. [3]Über zugelassene Hilfsmittel entscheidet der Prüferin/ der Prüfer; diese werden vom Prüfungsamt über das Lernmanagementsystem bekannt gegeben. [4]Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten. [5]Werden Klausuraufgaben einer Klausur von mehreren Prüferinnen/ Prüfern gestellt, legen diese die Gewichtung ihrer Klausuranteile vorher fest. Sie beurteilen die Klausur mit einer Note gemeinsam entsprechend § 13.

(2) [1]Die Klausuraufgaben können entweder mit der Möglichkeit der Bearbeitung in eigenen Worten vorgegeben werden oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antworten auszuwählen (Multiple Choice). [2]Eine Mischform dieser Bearbeitungsarten ist zulässig. [3]Wird das Multiple Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen.

(3) [1]In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über breites Grundlagenwissen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. [2]Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden abgelegt. [3]Das Prüfungsgespräch dauert pro Person mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. [4]Der wesentliche Verlauf der Prüfung, insbesondere die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse, sind für jeden Studierenden stichpunktartig in einem Protokoll festzuhalten. [5]Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abzunehmen, soweit die Nachvollziehbarkeit einer mündlichen Prüfung nicht anderweitig gesichert ist. [6]Die beisitzende Person führt das Protokoll und ist vor der Festsetzung der Note zu hören.

(4) [1]Studierende, die in einem späteren Prüfungszeitraum die gleiche mündliche Prüfungsleistung erbringen wollen, werden als Zuhörerinnen/ Zuhörer zugelassen, es sei denn, einer der zu Prüfenden widerspricht. [2]Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) [1]In Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen und Referaten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie erstens einen geschlossenen Anforderungszusammenhang oder Teilaufgaben innerhalb eines Gesamtzusammenhangs bearbeiten und einer Lösung zuführen können und zweitens in der Lage sind, diese Tätigkeiten zu konzipieren und alternative Lösungen kritisch zu würdigen. [2]Den entweder wissenschaftlichen oder praxisnahen Schwerpunkt der Prüfung sowie die konkret zu erbringenden Leistungen legt die oder der Prüfende zu Beginn des Semesters einheitlich und verbindlich fest. [3]Die Hausarbeit ist eine schriftliche Untersuchung einer Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden im Umfang von 12-20 DIN A 4 Textseiten. [4]Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen. [5]Die Projektarbeit ist eine Ausarbeitung eines Lösungsvorschlags für eine berufspraktische Problemstellung,

deren Form, Inhalt und Umfang durch die Prüfende/den Prüfenden vor Beginn des Semesters konkretisiert wird; sie kann insbesondere den Entwurf eines Plans oder Modells, eine Unterlage für ein Gremium oder ein Exposé sowie die Erstellung eines audiovisuellen Werks zum Gegenstand haben. [6]Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen. [7]Die Präsentation ist ein Vortrag im Umfang von 10 bis 30 Minuten, der mit Medien (insbesondere Visualisierungen) unterstützt wird. [8]Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen. [9]Das Referat ist ein Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung, 6-10 DIN A 4 Textseiten umfassend, ergänzt um einen Vortrag mit einer Zeitdauer von 10-15 Minuten. [10]Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen.

(6) [1]Ein Lernportfolio ist eine zielgerichtete und systematische Sammlung von Arbeiten, welche das Engagement und die individuellen Fortschritte und Leistungen der Studierenden im jeweiligen Modul darstellen und reflektieren. [2]Es soll den Lernprozess sichtbar machen oder die Arbeit einer übergeordneten Fragestellung dokumentieren. [3]Form, Inhalt und Umfang werden durch die/ den Prüfende/n vor Beginn des Semesters konkretisiert. [4]Die Summe der Teilleistungen ist auf maximal drei begrenzt.

(7) Bei Modulen mit mehr oder weniger als 5 ECTS-Leistungspunkten kann der Prüfungsumfang entsprechend angepasst werden.

(8) Bei Prüfungen mit schriftlichem Anteil kann eine einfache oder eidesstattliche schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Studierenden die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht haben.

(9) [1]Die Vergabe der Leistungspunkte für ein Modul kann davon abhängig gemacht werden, dass die Studierenden während der Lehrveranstaltung studienintegrierte Lernfortschrittkontrollen erfolgreich absolvieren, die nicht in die Modulnote mit einfließen. [2]Als Lernfortschrittskontrollen sind insbesondere Übungen, Gruppenarbeiten, Rollenspiele, Diskussionen, Planspiele oder andere Formen von Testaten zulässig. [3]Dies ist den Studierenden vor Beginn des Semesters bekannt zu machen. [4]Für Studierende, die an den Lernfortschrittskontrollen wegen Versäumnis im Präsenztermin nicht teilnehmen können, ist eine alternative Aufgabe zur häuslichen Bearbeitung anzubieten.

§ 17 Wiederholung von einfachen Modulprüfungen und Kompensationsmöglichkeiten

(1) Eine bestandene, d.h. mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.

(2) Wird eine Modulprüfung mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann die Modulprüfung zweimal wiederholt werden.

(3) [1]Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sich die/ der Studierende einer Ergänzungsprüfung in dem jeweiligen Modul unterziehen. [2]Eine Ergänzungsprüfung ist die nochmalige Wiederholung einer nach zwei Wiederholungen nicht bestandenen Prüfungsleistung. [3]Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. [4]Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung in diesem Modul kann erst nach einer gesonderten Zulassung durch das Prüfungsamt abgelegt werden. [5]Eine

ohne Zulassung absolvierte Ergänzungsprüfung ist unwirksam. [6]Über die Folgen eines erneuten Nichtbestehens der Prüfung ist durch das Prüfungsamt zu belehren. [7]Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. [8]Die/Der Studierende hat im Verlauf ihres/seines Studiums höchstens dreimal die Möglichkeit, Ergänzungsprüfungen in Anspruch zu nehmen.

(4) [1]Eine Ergänzungsprüfung ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. [2]Die Ergänzungsprüfung ist, soweit zwingende Gründe dem nicht entgegenstehen, eine mündliche Prüfung.

(5) [1]Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch die Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. [2]Damit ist auch der Studiengang endgültig nicht bestanden. [3]Der Prüfungsausschuss der EBZ Business School erteilt der Studierenden/ dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. [4]Gegen diesen Bescheid kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegt werden. [5]Wenn kein Widerspruch eingelegt oder der Widerspruch abschlägig beschieden wird, erfolgt die Exmatrikulation. [6]Auf Antrag der/ des Studierenden wird bei Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung beim Prüfungsamt der EBZ Business School eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält.

(6) Jedes nicht bestandene Wahlpflichtmodul kann durch ein anderes bestandenes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

(7) [1]Besteht die Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen und wurde nicht jede einzelne Teilleistung im Rahmen des jeweiligen Semesters abgelegt, gilt die Prüfungsleistung insgesamt als bestanden, sofern das arithmetische Mittel aller Teilleistungen mindestens die Note ausreichend (4,0) ergibt. [2]Hierbei wird die nicht absolvierte Teilleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in der Berechnung berücksichtigt. [3]Ergibt das arithmetische Mittel aller Teilleistungen nicht mindestens die Note ausreichend (4,0), ist die Prüfungsleistung in vollem Umfang und inklusiver aller Teilleistungen zu wiederholen. [4]Eine Ausnahme hierzu bildet der Fall, dass in Bezug auf eine Teilleistung ein Anspruch auf Erbringung einer Ersatzleistung entsprechend § 8 Abs. 3 S. 3 besteht.

2) qualifizierte Modulprüfung (Thesis und Kolloquium)

§ 18 Thesis

(1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 125 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.

(2) Mit der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Immobilienwirtschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) [1]Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. [2]Ihr Thema wird aus einem Fachgebiet des Studienganges gewählt. [3]Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. [4]Ihr Umfang darf maximal 180.000 Zei-

chen (inkl. Leerzeichen) und maximal 60 Seiten Textteil (inkl. Abbildungen und Tabellen, exkl. Deckblatt, Verzeichnisse und Zusammenfassung) betragen. [5]Es ist zusätzlich eine Zusammenfassung im Umfang von 4.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zu erstellen.

(4) [1]Die Studierenden haben das Recht, ein oder mehrere Themen für ihre Thesis sowie eine Betreuerin oder einen Betreuer vorzuschlagen. [2]Auf diese Vorschläge – soweit sinnvoll und möglich – soll Rücksicht genommen werden. [3]Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Thesis innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. [4]Die Betreuung kann durch jede Person erfolgen, welche die Voraussetzungen einer Prüferin /eines Prüfers erfüllt. [5]Eine der Prüferinnen/ einer der Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Thesis sein.

(5) Werden keine Vorschläge für ein Thema oder eine Betreuung gemacht oder kann diesen nicht entsprochen werden, weist auf Antrag der Studierenden/ des Studierenden das Prüfungsamt ein alternatives Thema oder eine Betreuung zu.

(6) [1]Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit von bis zu 3 Personen zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. [2]In diesem Fall erhöht sich der Umfang der Thesis entsprechend.

(7) [1]Die Anmeldung der Thesis erfolgt auf Antrag der/ des Studierenden; der Beginn der Bearbeitungsfrist im Sinne von § 18 Abs. 3 S. 3 wird vom Prüfungsamt festgesetzt. [2]Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann ein abweichender Ausgabetermin festgesetzt werden. [3]Die oder der Studierende hat die Auswirkung einer Terminverschiebung auf die Möglichkeit des Studienabschlusses innerhalb der Regelstudienzeit eigenverantwortlich abzuwägen. [4]Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(8) [1]Innerhalb der ersten zwei Wochen ab der Ausgabe kann das Thema der Thesis einmal zurückgegeben werden. [2]Die Thesis gilt dann als nicht begonnen. [3]Ein solcher Rücktritt ist nur einmal pro Studiengang möglich.

(9) [1]Auf begründeten Antrag kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit der Betreuerin/ dem Betreuer eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gestatten. [2]Der Verlängerungsantrag ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen und zu begründen.

(10) [1]Die schriftliche Ausarbeitung der Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache vorzunehmen. [2]Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und in Absprache mit der Betreuerin/ dem Betreuer, abgewichen werden.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Thesis

(1) [1]Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in digitaler Form als auch in einer gebundenen Ausfertigung abzuliefern. [2]Zur Wahrung der Abgabefrist genügt bei Posteinlieferung das Datum des Poststempels. [3]Wird die Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Der Thesis ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, dass die/ der Studierende seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat.

(3) [1]Die Thesis ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten, unter ihnen mindestens eine Professorin/ ein Professor. [2]Das Prüfungsamt kann aus zwingenden Gründen Ausnahmen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. [3]Die erste prüfende Person soll die Betreuerin/ der Betreuer der Thesis sein. [4]Die zweite prüfende Person wird durch das Prüfungsamt bestimmt. [5]Mindestens eine prüfende Person muss der EBZ Business School angehören. [6]Die Bewertung ist durch jede prüfende Person einzeln vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(4) [1]Die Note der Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet. [2]Ist die Thesis insgesamt mit mindestens ‚ausreichend' (4,0) bewertet worden, werden 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben. [3]Sollten die Noten der Prüfenden um mehr als 2,0 divergieren oder einer der Prüfenden die Thesis mit „nicht ausreichend" (5,0) bewerten, so beauftragt das Prüfungsamt eine/n dritten Prüfenden mit der Bewertung. [4]In diesem Fall wird die Note der Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. [5]Die Thesis kann dabei nur als „ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(5) [1]Die Bewertung der Thesis erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe. [2]Die Benotung und Bekanntgabe der Note erfolgt unter Berücksichtigung der Verteidigung der Thesis im Anschluss an das Kolloquium.

(6) [1]Die Thesis kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. [2]Eine mit mindestens „ausreichend" (4,0) abgeschlossene Thesis kann nicht wiederholt werden. [3]Bei der Wiederholung der Thesis muss ein neues Thema verwendet werden.

(7) Eine zweite Wiederholung der Thesis ist ausgeschlossen.

§ 20 Kolloquium

(1) [1]Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die/ der zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis und die Wissenschaft einzuschätzen. [2]Es ergänzt die Thesis und ist gesondert zu benoten.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt, wenn

1. die Thesis mit mindestens „ausreichend" (4,0) benotet wurde und
2. das zugrunde liegende Vertragsverhältnis fortbesteht.

(3) [1]Das Kolloquium findet nach der Bewertung der Thesis statt und wird in direkter Absprache mit den Prüfern und der/ dem Studierenden durch das Prüfungsamt terminiert. [2]Das Kolloquium kann in Absprache mit den PrüferInnen auch in digitaler Form durchgeführt werden. [3]Die Hochschule trifft Vorkehrungen in dem Sinne, dass die/ der zu Prüfende während der Prüfung keine Möglichkeit hat, über die Eigenständigkeit seiner zu erbringenden Prüfungsleistung zu täuschen. [3]Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht gestattet.

(4) [1]Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Betreuung der Thesis bestimmten Prüferinnen/ Prüfern gemeinsam abgenommen und benotet. [2]Das Kolloquium dauert mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. [3]Der wesentliche Verlauf der Prüfung, insbesondere die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse, sind in einem Protokoll stichpunktartig festzuhalten.

(5) [1]Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. [2]Ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abgeschlossenes Kolloquium kann nicht wiederholt werden. [3]Für das mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Kolloquium werden 3 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

3) Abschluss des Studiums und Bildung der Note

§ 21 Bildung der Abschlussnote und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mindestens mit ‚ausreichend' bewertet worden sind.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(3) [1]Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (im Folgenden: Durchschnitt) der nicht gerundeten Modulnoten. [2]Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen. [3]Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Thesis und das Kolloquium jeweils mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen nicht gerundeten Modulnoten der Prüfung nicht schlechter als 1,25 ist.

§ 22 Zeugnis

(1) [1]Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. [2]Dieses weist die einzelnen Module und Modulnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die Gesamtnote sowie das Thema der Thesis aus. [3]Das Zeugnis enthält auch die Angabe, wie viele ECTS-Leistungspunkte in jedem Modul erworben wurden. [4]Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. [5]Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. [6]Es wird mit dem Siegel der Hochschule versehen und von zweien der folgenden unterschriftsberechtigten Personen unterzeichnet: Rektorin/ Rektor, Prorektorin/ Prorektor für Studium und Lehre, Leiterin/ Leiter des Prüfungsamts.

(2) [1]Auf Antrag werden auch die Prüfungsergebnisse in fakultativen Zusatzmodulen separat, unter Nennung der erlangten ECTS-Leistungspunkte und der erreichten Note, ausgewiesen. [2]Die Noten fakultativer Zusatzmodule werden nicht in die Ermittlung der Gesamtnote einbezogen.

(3) [1]Die EBZ Business School stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. [2]Es enthält die ECTS-Einstufungstabelle. [3]Als Darstellung des nationalen Bildungssystems wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. [4]Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig. [5]Das Diploma Supplement wird mit dem Siegel der Hochschule versehen und von einer der folgenden unterschriftsberechtigten Personen unterzeichnet: Rektorin/ Rektor, Prorektorin/ Prorektor für Studium und Lehre, Leiterin/ Leiter des Prüfungsamts.

(4) [1]Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erlässt das Prüfungsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid, einschließlich der erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten. [2]Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Urkunde

(1) [1]Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Prüfung wird den Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. [2]Darin wird die Verleihung des akademischen Grads beurkundet. [3]Auf Antrag der/ des Studierenden wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Urkunde wird mit dem Siegel der Hochschule versehen und von zweien der folgenden unterschriftsberechtigten Personen unterzeichnet: Rektorin/ Rektor, Prorektorin/ Prorektor für Studium und Lehre, Leiterin/ Leiter des Prüfungsamts.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten, Überdenkungsverfahren und Widerspruchsverfahren

(1) [1]Die Studierenden haben das Recht, binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Note Einsicht in die beim Prüfungsamt verbleibenden Prüfungsunterlagen zu nehmen. [2]Zeit und Ort der Einsichtnahme werden durch das Prüfungsamt geregelt.

(2) [1]Gegen die Prüfungsentscheidung in einer Modulprüfung kann binnen eines Monats nach der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen das Überdenken der Note durch die Prüferin oder den Prüfer beantragt werden. [2]Der Antrag ist substantiiert zu begründen. [3]Es muss insbesondere erkennbar sein, aus welchen Gründen die Antragstellerin oder der Antragsteller meint, dass ihre oder seine Leistung zu schlecht bewertet worden sei.

(3) [1]Der Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung in einer Modulprüfung ist binnen eines Monats nach der Notenbekanntgabe zulässig. [2]Gegen das abschließende Zeugnis der Prüfung ist der Widerspruch binnen eines Monats ab Aushändigung des Zeugnisses zulässig.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung der Graduierung

(1) Haben Studierende bei einer Modulprüfung, insbesondere beim Erstellen der Abschlussarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses dem Prüfungsausschuss bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen**,** für nicht bestanden erklären sowie die entsprechenden Leistungspunkte vom Leistungspunktekonto abziehen.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass den Studierenden hierbei eine absichtliche Täuschung nachgewiesen werden kann, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses dem Prüfungsausschuss bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer belastenden Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) [1]Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie das Diploma Supplement mit Anlagen sind einzuziehen und gegebenenfalls durch eine korrigierte Fassung zu ersetzen. [2]Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wurde die Prüfung nachträglich für insgesamt als nicht bestanden erklärt, so ist die Graduierung für ungültig zu erklären, der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung wird in Mitteilungen der EBZ Business School veröffentlicht.

(3) Ausgefertigt aufgrund der Verabschiedung durch den Senat der EBZ Business School vom 11.05.2022.

(4) Die Prüfungsordnung ist den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder der staatlichen Kunsthochschulen gem. § 72 Abs. 2 S. 2 HG NRW gleichwertig.

Bochum, 28. April 2025

Prof. Dr. Daniel Kaltofen

Rektor der EBZ Business School